



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Personalverordnung

Gemeinderat
4. November 2019
Änderungen genehmigt am 09.05.2022

Personalverordnung

Einwohnergemeinde Moosseedorf

1. Gehaltseinreihungen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Moosseedorf werden wie folgt den Gehaltsklassen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung zugeordnet:

1.1. Personal Verwaltung		
1.1.1	Leitung Verwaltung	GKL 22-24
1.1.2	Leitung Bau	GKL 20-23
1.1.3	Stv. Leitung Verwaltung	GKL 19-22
1.1.4	Leitung Dienste	GKL 15-18
1.1.5	Leitung AHV-Zweigstelle	GKL 14-16
1.1.6	Stv. Leitung Bau	GKL 15-18
1.1.7	Schulverwaltung	GKL 14-16
1.1.8	Verwaltungspersonal	GKL 12-14
1.2. Personal Aussendienst		
1.2.1	Leitung Aussendienst	GKL 17-19
1.2.2	Leitung Werkhof, Liegenschaften, Strandbad	GKL 15-17
1.2.3	Stv. Leitung Werkhof, Liegenschaften, Strandbad	GKL 13-15
1.2.4	Mitarbeitende Werkhof, Liegenschaften	GKL 11-14
1.2.5	Mitarbeitende Strandbad	GKL 10-13
1.3. Personal Jugendarbeit Rekja		
1.5.1	Leitung Regionale Kinder- und Jugendarbeit REJKA	GKL 19-20
1.5.2	Stv. Leitung Regionale Kinder- und Jugendarbeit REKJA	GKL 17-18
1.5.3	Jugendarbeitende	GKL 15-17
1.4. Personal familienergänzende Angebote		
1.6.1	Leitung familienergänzende Angebote	GKL 19-20
1.6.2	Leitung Tagesschule, Kita, Spielgruppe	GKL 16-18
1.6.3	Stv. Leitung Tagesschule, Kita, Spielgruppe	GKL 15-17
1.6.4	Betreuung Tagesschule, Kita, Spielgruppe	GKL 11-14
1.6.5	Koch / Köchin Tagesschule, Kita	GKL 10-12
1.6.6	Hilfskoch / Hilfsköchin Tagesschule, Kita	GKL 9-10
1.5. Personal Schulsozialarbeit		
1.7.1	Leitung Schulsozialarbeit	GKL 18-20
1.7.2	Mitarbeiter Schulsozialarbeit	GKL 15-17

Personal, welches nicht in der Liste aufgeführt ist, wird nach Anhang I der Personalverordnung des Kantons Bern und gemäss den Richtpositionsbeschreibungen zur kantonalen Personalverordnung eingestuft.

Die Einreihung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen, der Belastungen, der Verantwortung, der Kompetenzen, der Erfahrung und des unterstellten Personals. Eine höhere Einreihung ist nur mit einer Steigerung der Verantwortung, Kompetenzen und aufgrund längerer Erfahrung möglich. Der Erwerb von Zusatzausbildungen wird nur berücksichtigt, wenn diese durch erhöhte Anforderungen notwendig geworden sind.

Die Erhöhung der Einreihung bestimmt der Personalverantwortliche im Rahmen des gemäss Art. 6 Absatz 2 des Personalreglements vom Gemeinderat festgelegten Mittel für Gehaltsaufstiege. Die Rechtsmittel richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Moosseedorf.

Anspruch auf Betreuungszulagen haben nebst den öffentlich-rechtlich angestellten Personen auch die nach Privatrecht beschäftigten Mitarbeitenden.

2. Stundenlohn

Personal, welches temporär für die Gemeinde arbeitet, wird in der Regel mit separatem Vertrag im Stundenlohn eingestellt. Grundlage bildet die Gehaltseinreihung gemäss Anhang I Personalverordnung Kanton Bern bzw. die Richtpositionsumschreibung BEREBE.

Zum Grundlohn (Stundenansatz) wird der 13. Monatslohn, eine dem Alter entsprechende Ferienzulage, die Feiertagsentschädigung und wenn berechtigt, Betreuungs- und Kinderzulagen gemäss kantonalen Richtlinien bezahlt.

2.1	Allgemeine Arbeiten für die Gemeinde	GKL	Stufe
2.1.1	Reinigungspersonal	9	0
2.1.2	Hilfspersonal Grundreinigung	6	0
2.1.3	Aushilfs-Bademeister/in	10	0
2.1.4	Kassenpersonal Strandbad	9	0
2.1.5	Bestattungsbeamtin/Bestattungsbeamter	10-12	
2.1.6	Ackerbaustellenleiterin/Ackerbaustellenleiter		4.1 lit. d
2.1.7	Kompostbeauftragte		4.1 lit. d
2.1.8	Kontrolle Feuerbrand	10-12	0
2.1.9	Siegelungsbeamter	10-12	0
2.1.10	Gemeindeweibel	10-12	0
2.1.11	Stundenlohn minderjähriges Personal richtet sich nach den Vorgaben des Ansatz-RRB		
2.1.12	Weitere allgemeine Arbeiten	9-11	0
2.2	Familienergänzende Angebote		
2.2.1	Tagesschule, Kita, Spielgruppe, Betreuung pädagogisch nicht ausgebildet	10	0
2.2.2	Tagesschule, Kita, Spielgruppe, Betreuung pädagogisch ausgebildet	14	0

3. Spezielle Entschädigungen

3.1	<u>Protokollführung ausserhalb Verwaltung</u> Protokollführerinnen und Protokollführer werden für die Dauer der Sitzung gemäss Ziffer 4.1 entschädigt. Die Sekretariatsarbeiten (Einladungen und Protokollabfassung) ausserhalb der Sitzungszeit werden nach Aufwand vergütet. je Stunde	Fr.	30.00	
3.2	<u>Redaktion „am moossee“</u> Redakteurin/Redakteur jährlich Die zusätzliche Entschädigung für Bearbeitung, Umbruch und Abrechnung legt der Gemeinderat fest.	Fr.	1'000.00	
3.3	<u>Freiwilliger Schulsport</u>			
3.3.1	Lektionen Entschädigung	Fr.	30.00	
3.3.2	Halbtages Entschädigung (3 bis 5 Lektionen)	Fr.	100.00	
3.4	<u>Führung Schulbibliothek</u> Jahresentschädigung Dieser Betrag wird unter den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren im Verhältnis der Arbeitsleistung aufgeteilt.	Fr.	2'000.00	
3.5	<u>Leitung Schulzahnpflege</u>			
3.5.1	Jahrespauschale	Fr.	300.00	
3.5.2	Entschädigung pro Schüler	Fr.	6.00	
3.6	<u>Schulzahnpflegeinstruktor/in</u> Entschädigung pro Lektion Darin enthalten sind alle Leistungen inkl. Organisation, Vor- und Nachbereitung und Reisezeitenentschädigung.	Fr.	50.00	Inkl. 13. ML, Ferien- und Feiertagsentschädigung
3.7	<u>Läusekontrolle</u> Entschädigung pro Stunde	Fr.	25.00	Inkl. 13. ML, Ferien- und Feiertagsentschädigung
3.8	<u>Neophytengruppe</u> Jahrespauschale	Fr.	<u>500.00</u>	
3.9	<u>Nacht- und Wochenendarbeit</u>			
3.9.1	Die Leistung von Nacht- und Wochenendarbeit, Pikettdienst und sonstige Entschädigungen sind in der Besoldung inbegriffen, soweit hiernach oder durch Beschluss des Gemeinderates nichts anderes geregelt ist.			
3.9.2	Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter der regionalen Kinder- und Jugendarbeit REKJA wird für Arbeitseinsätze unter der Woche nach 20.00 Uhr und an den Wochenenden ein Lohnzusatz von Fr. 5.00 je Arbeitssunde ausbezahlt.			

- 3.9.3 Personal des Strandbades im Stundenlohn, erhält für Arbeitseinsätze an den Wochenenden und Feiertagen einen Lohnzusatz von Fr. 5.00 je Arbeitsstunde.
- 3.9.4 Reinigungshilfen erhalten für Arbeitseinsätze an den Wochenenden einen Lohnzusatz von Fr. 5.00 je Arbeitsstunde.
- 3.10 Entschädigung Gemeindeangestellte bei Einsätzen/Übungen/Kursen Feuerwehr
- 3.10.1 Gemeindeangestellte, welche nicht explizit für die Feuerwehr angestellt sind:
Während den normalen Arbeitszeiten Mo-Fr zwischen 08:00 und 17:00, voller Lohn und zusätzlicher Sold gemäss Personalverordnung Punkt 3.9.
Ausserhalb der Arbeitszeiten Besoldung gemäss Personalverordnung Punkt 3.9.
Bei Kursen, welche in die Arbeitszeit fallen, wird der volle Lohn ausbezahlt, es werden keine Entschädigungen gemäss Personalverordnung ausbezahlt.
Ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt die Besoldung der Kurse gemäss Personalverordnung Punkt 3.9.
Funktionsentschädigungen werden normal gemäss Personalverordnung Punkt 3.9 entschädigt.
- 3.11 Hauswarteentschädigungen
- 3.11.1 Für die Aufsicht der Hauswarte für schulfremde Benutzungen der Schul- und Sportanlage Staffel an Wochenenden werden folgende Entschädigungen entrichtet:
- | | | | |
|----------|---|-----|-----------|
| 3.11.2 | Samstags- und Sonntagseinsätze | | |
| 3.11.2.1 | Einsatz pro Stunde | Fr. | 30.00 |
| 3.11.2.2 | Pikett pro Stunde | Fr. | 5.00 |
| 3.11.2.3 | Tagespikett (inkl. max. 2 Stunden Einsatz) | Fr. | 100.00 |
| 3.11.2.4 | ½ Tagespikett (inkl. max. 1 Stunde Einsatz) | Fr. | 50.00 |
| 3.11.2.5 | ganzer Tag vor Ort | Fr. | 300.00 |
| 3.11.2.6 | ½ Tag vor Ort | Fr. | 150.00 |
| 3.11.2.7 | Km Entschädigung für Hin- und Rückfahrt, wenn nicht in Moosseedorf wohnhaft | Fr. | 0.70 / km |
- 3.11.3 Entschädigt werden nur Einsätze, welche die Bauabteilung ausdrücklich anordnet.
- 3.12 Winterdienst
- 3.12.1 Der Winterpikettendienst gilt vom 1. November bis 31 März. Je nach Wetter kann die Bauverwaltung den Winterdienst verlängern oder verkürzen. Während dieser Zeitperiode darf keine Feuerwehr oder ganztägiger Hauswartpikettendienst geleistet werden. Ein halbtägiger Hauswartpikettendienst ist hingegen gestattet und es werden beide Dienste vergütet.
- 3.12.2 Pikettbereitschaft
Für die Pikettbereitschaft wird eine jährliche Pauschalzulage von Fr. 1'500.0 pro Mitarbeitende/r und Fr. 2'000.00 für die Leitung Werkhof bei Vollzeitpensum ausgerichtet. Bei Teilzeitpensum gilt diese Entschädigung anteilmässig.
- 3.12.3 Überzeitentschädigung
Muss infolge Glatteisbildung, Schneefall oder anderen aussergewöhnlichen Umständen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, von Freitag, 20.00 bis Montag, 06.00 Uhr oder an allgemeinen Feiertagen ausgerückt werden, wird ein Überzeitzuschlag von 50% ausgerichtet.
- 3.12.4 Der Überzeitzuschlag wird an die geleisteten Stunden angerechnet und als Gleitzeit gutgeschrieben.

- 3.13 Arbeitskleidung
Das Werkhofpersonal, die Hauswirtschaft sowie das Strandbadpersonal, welches fest angestellt ist, erhalten maximal zweimal jährlich eine Garnitur Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt. Die Auslagen betragen maximal Fr. 500.00 pro Jahr.
- 3.14 Verpflegung Bademeister
Die festangestellten Bademeisterinnen und Bademeister haben während der Badesaison Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung von monatlich Fr. 200.00.
- 3.15 Abstimmungen und Wahlen
- 3.15.1 Die Mitglieder des ständigen Wahlausschusses und der Präsident des Abstimmungsausschusses erhalten folgende Entschädigung je Tag:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Nationalrats, Grossrats- und Gemeindewahlen | Fr. 200.00 |
| b) | Übrige Abstimmungen und Wahlen | Fr. 100.00 |
- 3.15.2 Das Personal der Gemeindeverwaltung erhält wahlweise folgende Entschädigung:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen | Fr. 200.00 |
| b) | Übrige Abstimmungen und Wahlen | Fr. 100.00 |
| c) | Arbeitszeit plus 50% Zuschlag | |
- 3.16 Schulleitung für Erledigung Gemeindeaufgaben
Die Entschädigung erfolgt nach dem Ansatz Persiska.
- 3.17 Entschädigung für die Übergabe von Spezial-Schulräumen
Die Übergaben von Spezialräumen der Schule Moosseedorf (u.a. Werkräume) an schulfremde Nutzer erfolgen durch die entsprechenden Fachlehrpersonen der Schule Moosseedorf. Die Übergaben erfolgen von Montag bis Freitag nach vorgängiger Termin-Absprache.
- 3.17.1 Einsatz pro Stunde Fr. 30.00
- 3.17.2 Entschädigt werden nur Einsätze, welche vorgängig durch die Schulleitung bewilligt wurden.

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung

- 4.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen
- | | | | |
|---|---|-----|--------|
| a | Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden) | Fr. | 150.00 |
| b | Halbtages-sitzung (ab 3 Stunden) | Fr. | 75.00 |
| c | Abendsitzung | Fr. | 60.00 |
| d | Besprechungen, Begehungen, Kontrollen | | |
| | 1 Stunde | Fr. | 30.00 |
| | 2 Stunden | Fr. | 60.00 |
| e | Teilnahme Verwaltungspersonal an Abend-sitzung an Stelle Arbeitszeiterfassung | Fr. | 75.00 |
- 4.2 Pauschalspesen
Behördenmitglieder, die die elektronische Sitzungsvorbereitung nutzen, erhalten eine Pauschalentschädigung für Druckkosten, Papier und Nutzung privater Laptop von Fr. 100.00 pro Kalenderjahr.

- 4.3 Reisespesen
- 4.3.1 Bahnbillet 2. Klasse oder 70 Rappen pro Autokilometer.
- 4.3.2 Können die Fahrkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Verwendung von einem ½-Tax-Abonnement oder Generalabonnement herabgesetzt werden, wird in jedem Fall ein Billet der 2. Klasse (Vollpreis) vergütet.
- 4.3.3 Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 4.4 Verpflegung
Vergütet werden die effektiven Kosten bis zu einem Höchstansatz:
- | | | |
|--|-----|-------|
| 4.4.1 Hauptmahlzeit (Art. 103 Abs. 1 PV) | Fr. | 24.00 |
| 4.4.2 zusätzliche Mahlzeit (Art. 103 Abs. 2 PV) | Fr. | 16.00 |
| 4.4.3 Frühstück | Fr. | 8.00 |
- 4.5 Übernachtung
Vergütet werden die effektiven Kosten bis zu einem Höchstansatz:
- | | | |
|--------------------|-----|--------|
| 4.5.1 Übernachtung | Fr. | 140.00 |
|--------------------|-----|--------|
- 4.6 Besondere Aufträge
Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (ohne Ratsmitglieder und Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, eine Entschädigung gemäss Ziffer 4.1, lit. d.
- 4.7 Kommissionen
Ein allfälliges Jahresschlusessen wird pro Kommission bis zur Höhe eines Sitzungsgeldes übernommen.
- 4.8 Gemeinderat und Personal
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Moosseedorf werden zusammen mit dem Gemeinderat zu einem Jahresschlusessen zu Lasten der Gemeinde eingeladen.
- 4.9 Telefonspesen
Hauswarte, Werkhofpersonal, Strandbadpersonal, Leiter Bau und Stv. Leiter Bau erhalten einen Beitrag von Fr. 30.00 pro Monat an die Mobiltelefonrechnung.
- 4.10 Wegentschädigung Rekja
Für die Verschiebung zu den einzelnen Standorten, wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 370.00 pro Jahr vergütet.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 In den festen Funktions- und Spesenentschädigungen sind alle dienstlichen Verrichtungen, die das Amt mit sich bringen kann, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Telefongespräche, Abgeltung für private Büroinfrastruktur usw. enthalten.
- 5.2 Sämtliche Entschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt. Sitzungsgelder und Spesen auf Ende des Kalenderjahres.
- 5.3 Alle Entschädigungen ab CHF 2'300.00 im Jahr sind AHV-beitragspflichtig und werden abgerechnet. Zusätzlich wird ein Lohnausweis erstellt.

- 5.4 Wenn keine Regelung vorliegt, gelten im jedem Falle die kantonalen Bestimmungen.
- 5.5 Gemeindeangestellte, die bei Ihrer Arbeit in einem regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen stehen, müssen vor Stellenantritt einen Sonderprivatauszug nach Art. 371a StGB einreichen.

6. Pensionskasse, Unfallversicherung

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Prämienanteile		
6.1 <u>Pensionskasse</u>		
6.1.1 ordentliche Beiträge	60%	40%
6.2 <u>Unfallversicherung und Krankentaggeld</u>		
Prämien Berufsunfallversicherung	100%	0%
Prämien Nichtberufsunfallversicherung NBU	66.66%	33.33%
Zusatzversicherung	66.66%	33.33%
Lohnfortzahlung 2. Jahr 80%-100%	0%	100%
Krankentaggeld	100%	0%

7. Beeinträchtigende Substanzen

- 7.1 Mitarbeitende dürfen während der Arbeitszeit keine beeinträchtigenden Substanzen wie Alkohol oder Betäubungsmittel konsumieren.
- 7.2 Mitarbeitende dürfen in und auf allen Betriebsgeländen, Räumlichkeiten und Fahrzeugen der Gemeinde keine beeinträchtigenden Substanzen konsumieren.
- 7.3 Für die Aufnahme der Arbeit gilt, dass die Mitarbeitenden die Arbeit unbeeinträchtigt von Substanzen nach Punkt 7.1 aufnehmen. Es darf im Blut kein eingenommener Alkohol nachweisbar sein.
- 7.4 Der Gemeinderat und die Kaderstellen können festliche betriebliche Anlässe mit Alkoholkonsum bewilligen, vorzugsweise am Nachmittag nach Arbeitsschluss.
- Massnahmen
- 7.5 Die Abteilungsleitung kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen,
 - Wenn sie zum wiederholten Mal eine Dienstunfähigkeit vermutet
 - Wenn sie einen Verstoss gegen Punkt 7.1 und 7.2 beobachtet und gleichzeitig eine Dienstunfähigkeit vermutet.
- 7.6 Mitarbeitende werden von der Arbeit weggewiesen, wenn die Untersuchung ergibt, dass gegen die Punkte 7.1 bis 7.3 verstossen wurde. Für den restlichen Tag erfolgt keine Zeitgutschrift.
- 7.7 Wenn aufgrund von Unregelmässigkeiten in Leistung oder Verhalten angezeigt ist, bietet die Gemeinde den Mitarbeitenden fachliche Hilfe an und kann mit Ihrem Einverständnis Abklärungen veranlassen und Massnahmen treffen. Sie kann interne und externe Fachpersonen beiziehen.

8. Inkrafttreten

Die Personalverordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Personalverordnung vom 11. Oktober 2010. Besitzstand wird nicht gewährt.

Die Änderungen in der Personalverordnung treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 4. November 2019 genehmigt.

Moosseedorf, 4. November 2019

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Peter Bill
Gemeindepräsident

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 4. November 2019

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

GENEHMIGUNG

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurden vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 9. Mai 2022 genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Moosseedorf, 9. Mai 2022

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 9. Mai 2022

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl
Leiter Verwaltung